

BVGer E-2710/2014 vom 13. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2710_2014

FR: TAF E-2710/2014 du 13 juin 2014

IT: TAF E-2710/2014 del 13 giugno 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die angefochtene BFM-Verfügung wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben der Botschaft, datiert am 28. April 2014, zugestellt. Wann die Verfügung bei der Beschwerdeführerin eingetroffen ist und sie somit davon Kenntnis nehmen konnte, lässt sich den Akten indes nicht entnehmen. Gemäss der internetbasierten Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post, track & trace, traf die Rechtsmitteleingabe der Beschwerdeführerin ans Bundesverwaltungsgericht, datiert am 8. Mai 2014, (Sendungsnummer [...]) am 19. Mai 2014 bei der Schweizerischen Post in Zürich ein. Die Rechtsmitteleingabe wäre somit selbst dann rechtzeitig erfolgt, wenn die Botschaft der Beschwerdeführerin die Verfügung direkt am 28. April 2014 eröffnet hätte (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 21 VwVG). Die Beschwerde ist demnach in jedem Fall frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schützenswertes Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerde ist in Englisch und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxisgemäss verzichtet werden, da der Eingabe der Beschwerdeführerin genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres - die zu beurteilende Sachlage ist rechtsgenügend erstellt - darüber befunden werden kann.

E. 1.4

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 1.6

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. BBL 2012 5359). Das vorliegende Urteil, welches ein Asylgesuch aus dem Ausland nach altem Recht zum Gegenstand hat, ergeht demzufolge gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten.

E. 3

Wird ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt, so führt diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch und überweist das Gesuch anschliessend an das BFM (vgl. dazu aArt. 19 und aArt. 20 Abs. 1 AsylG sowie aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist die Durchführung einer Befragung nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1; vgl. zum Ganzen BVGE 2007/30 E. 3-5 m.w.H.). Im vorliegenden Verfahren hat die Botschaft die Beschwerdeführerin am 9. August 2011 zu ihren Asylgesuchsgründen angehört. Auf eine weitere Anhörung durch die Botschaft besteht nach dem Gesagten kein Anspruch, weshalb dem in der Rechtsmitteleingabe der Beschwerdeführerin sinngemäss gestellten Antrag, sie sei von der Botschaft erneut zu einer Anhörung einzuladen, nicht zu entsprechen ist.

E. 4

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. In seiner bisherigen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland hat das Bundesverwaltungsgericht namentlich festgehalten, dass für die Erteilung der Einreisebewilligung die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen ausschlaggebend ist, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der

Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3, mit Hinweisen auf die bisherige Praxis).

E. 5.1

Um beurteilen zu können, ob die Beschwerdeführerin einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt ist, muss angesichts der vorgebrachten Gesuchsgründe insbesondere der Frage nachgegangen werden, ob aufgrund der LTTE-Mitgliedschaft des Ehemannes beziehungsweise seiner Verbringung in ein Rehabilitation Centre die Gefahr einer Reflexverfolgung bestand beziehungsweise heute besteht. So können asylrelevante Nachteile gemäss Art. 3 AsylG auch aus einer Reflexverfolgung entstehen, bei der sich Verfolgungsmassnahmen abgesehen von der primär betroffenen Person auch auf Familienangehörige erstrecken. Dies ist insbesondere hinsichtlich begründeter Furcht vor Verfolgung relevant (vgl. Entscheid D-3692/2006 vom 7. April 2009 E. 4.1 und 4.2 m.w.H.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass verfolgt im Sinne von Art. 3 AsylG ist, wer aus den in Abs. 1 der genannten Norm aufgezählten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Dabei umfasst die Furcht vor künftiger Verfolgung allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute - d.h. von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1; BVGE 2011/51 E. 6.2).

E. 5.2

Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass ihr Ehemann den LTTE bereits im Jahr 2001 entflohen ist und schon im Oktober 2002 aus dem Rehabilitation Centre entlassen wurde (A18/12, S. 5). Seither sind mehr als zehn Jahre vergangen, in denen der Ehemann selbst, gemäss Aktenlage, keinen ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war. Zwar wurde er nach Angaben der Beschwerdeführerin in dieser Zeit zwei Mal festgenommen, nämlich im September 2008 und im Februar 2013 (A18/12, S. 5; A26/3). Allerdings dauerte die erste Festnahme, die selbst bereits über fünf Jahre zurückliegt, nur einen Tag und stand mit der Aufklärung des Mordes an einem Zivilisten in B._____ (A18/12, S. 5; A3/17, S. 11, Rz. 6.4.1) - und mithin kaum mit der Vergangenheit des Ehemannes als LTTE-Mitglied und seinem Aufenthalt im Rehabilitation Centre - im Zusammenhang. Auch der Freiheitsentzug im Rahmen der zweiten Festnahme erstreckte sich lediglich auf einige Stunden (von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr). Den Akten sind zudem keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass diese zweite Festnahme des Ehemannes aufgrund seiner Vergangenheit erfolgte (A26/3). Zudem hatte der Ehemann, abgesehen von der genannten Festnahme im September 2008, von 2008 bis 2010 und somit unter anderem in einer der heissesten Phasen des sri-lankischen Bürgerkrieges (vgl. z.B. Neue Zürcher Zeitung [NZZ], Uno fordert Untersuchung von Kriegsverbrechen in Sri Lanka, 26. April 2011; NZZ, Die Killing Fields von Sri Lanka, 21. März 2013), keine Probleme mit den LTTE oder den sri-lankischen Behörden und konnte ohne Bedenken (...) in Batticaloa arbeiten (A18/12, S. 6 f.). Da somit bereits dem Ehemann der Beschwerdeführerin eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG abzusprechen ist, erscheint es wenig wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Vergangenheit ihres Ehemannes einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG

ausgesetzt ist beziehungsweise begründete Furcht hat, einer solchen Gefährdung ausgesetzt zu werden. Auch die von der Beschwerdeführerin vage geschilderten Hausbesuche und Bedrohungen von unbekanntem Männern, welche nach der Ausreise des Ehemannes nach Saudi Arabien im Jahr 2010 ihren Anfang nahmen und bis heute andauern, weisen nicht die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung auf (A18/12, S. 5 und 9). So sind den Schilderungen der Beschwerdeführerin keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass sie an Leib oder Leben oder mit dem Entzug der Freiheit bedroht wurde. Auch dürften sie die Behelligungen nicht in die vom Asylgesetz geforderte Zwangslage versetzt haben, welche ihr ein menschenwürdiges Leben in Sri Lanka verunmöglicht oder in unzumutbarem Ausmass erschwert hätte (vgl. BVGE 2010/28 E. 3.3.1.1). Folglich erscheint die Furcht der Beschwerdeführerin, künftig asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu sein, aus objektiver Sicht auch aufgrund ihrer eigenen Erlebnisse nicht berechtigt. Gegen ein erhebliches persönliches Furchtempfinden spricht zudem, dass die Beschwerdeführerin zumindest vorübergehend an eine andere Adresse, zum Beispiel zu ihrem Ehemann nach F. _____, gezogen wäre, wenn sie die dringende Befürchtung gehabt hätte, bei weiteren Hausbesuchen an Leib und Leben bedroht zu werden. Dies war jedoch während des gesamten Verfahrens nicht der Fall, gab die Beschwerdeführerin in ihren zwischen dem 3. Oktober 2011 und dem 23. April 2014 an die Botschaft geschickten Briefen als Korrespondenzadresse doch stets ihre Anschrift in B. _____ an (A20-A21; A23-A32; A35/3). Eine von den sri-lankischen Behörden für die Beschwerdeführerin ausgehende Gefahr einer Reflexverfolgung ist schliesslich auch deshalb als gering einzustufen, weil die Behörden aufgrund der vorübergehenden Festnahme des Ehemannes im Februar 2013 wohl über dessen Aufenthalt in F. _____ orientiert sind, weshalb keine Veranlassung mehr bestehen würde, den Ehemann bei der Beschwerdeführerin in B. _____ zu suchen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es aufgrund der Vorbringen der Beschwerdeführerin wenig wahrscheinlich ist, dass diese aufgrund der Vergangenheit ihres Ehemannes ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Folglich ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die Beschwerdeführerin keine Gefährdung nach Art. 3 AsylG zu gewärtigen hat. Die Einreisebewilligung wurde demnach zu Recht verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)